

RICHTLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER MEISTERSCHAFT DES BFV

2018/19

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Geltungsbereich

Diese Richtlinien ergänzen die Meisterschaftsregeln und Rechtspflegeordnung des ÖFB für die vom BFV durchgeführten Bewerbe.

(2) Leistungsstufen (Leistungsklassen)

Der Meisterschaftsbewerb des BFV wird in 4 Leistungsstufen durchgeführt:

- a) die 1. Leistungsstufe bildet die BVZ-Burgenlandliga;
- b) die 2. Leistungsstufe bilden die 2. Ligen;
- c) die 3. Leistungsstufe bilden die 1. Klassen;
- d) die 4. Leistungsstufe bilden die 2. Klassen;

(3) Voraussetzung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des BFV ist die Abwicklung aller Meisterschaftsspiele mittels Fußball-Online.

(4) Die Vereine sind verpflichtet, die ÖFB-Rechtspflegeordnung und die Sicherheitsrichtlinien des BFV rechtsgeschäftlich auf die Zuschauer zu überbinden (Aufdruck, Aushang, etc.).

§ 2 Meisterschaftstermine

(1) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftsjahres beschließt über Antrag des Spielausschusses der Vorstand des BFV

- a) die Termine für den Beginn des Bewerbes (Herbst und Frühjahr),
- b) die Termine für die Runden des Bewerbes,
- c) die Ersatztermine
- d) die Beginnzeiten

(2) Auslosung

- a) Für die Auslosung der Meisterschaftsspiele ist der Spielausschuss zuständig, der auf die Vorschläge des Ligaobmannes und der Gruppenobmänner Bedacht zu nehmen hat.
- b) Die Vereine sind berechtigt, einen Auslosungswunsch dem Spielausschuss bis **15. Juni j. J.** bekannt zu geben.

- c) Die Vereine können ihre Heimspiele für die Herbst- (bis spätestens 10.07.) und Frühjahrsmeisterschaft (bis spätestens 31.01.) der Kampfmannschaften und Reserven im System „Fußball-Online“ zu den Pflichtterminen eintragen.

Bis 15.07. bzw. 20.02. besteht die Möglichkeit, begründeten Einspruch gegen einen Spieltermin zu erheben, welcher vom Spielausschuss behandelt und entschieden wird. Nach der Frist gelten alle Spieltermine als genehmigt und können nur mehr im beidseitigen Einvernehmen geändert werden.

(3) Pflichttermine

- a) Grundsätzlich gilt der Samstag- und Sonntag (Feiertag) zur Verbandszeit als Pflichttermin.
- b) Für die Vereine der Burgenlandliga, den 2. Ligen und der 1. Klasse Nord und Mitte, sowie der 2. Klassen ist auch der Samstag-Abendtermin (**von Verbandszeit bis 20.00 Uhr**) Pflichttermin.
- c) Samstagspiele – Absage:
- i. Wenn ein an einem Samstag angesetztes Pflichtspiel (Meisterschaft oder Cup) wegen Unbenutzbarkeit des Platzes unter Berücksichtigung der Durchführungsbestimmungen für die Absage von Pflichtspielen (Meisterschaft oder Cup) abgesagt werden muss, ist dieses Spiel am nachfolgenden Sonntag auszutragen.
 - ii. Ist der Gastverein am Spieltag (Samstag) bereits angereist und hat er infolge der Absage am nächsten Tag (Sonntag) abermals anzureisen, so gebührt ihm vom Heimverein eine Fahrtentschädigung (Kilometergeld lt. § 11 Abs. 3 lit. b).
 - iii. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Sonntagspiele, wenn der darauffolgende Montag ein gesetzlicher Feiertag ist.
 - iv. Sollte das Spielfeld auch am folgenden Tag unbenutzbar sein, so ist das Spiel im Sinne der geltenden Bestimmungen über Absage von Pflichtspielen (§ 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB) abermals abzusagen. Eine Neuterminierung erfolgt durch den Spielausschuss.
- d) Für die Burgenlandliga, die 2. Liga Nord und Mitte und 1. Klasse Mitte sowie der 2. Klasse Mitte ist der **Freitag** unter folgenden Voraussetzungen Pflichttermin:
- Die Entfernungen zwischen den Orten, aus denen die beteiligten Vereine kommen, ist geringer als 70 km (Straßenkilometer)
 - Spieltermin ist 19:30 oder **20:00 Uhr**
 - Ersatztermin ist der darauffolgende Samstag, bzw. bei Einigung mit dem Gegner der darauffolgende Sonntag.
 - Kann auch am Ersatztermin nicht gespielt werden, wird das Spiel vom Spielausschuss neu angesetzt.
 - Ist die Entfernung größer als 70 km, kann an einem Freitag nur in beiderseitigem Einvernehmen gespielt werden.
 - Das Reservespiel ist verpflichtend auszutragen und hat zwei Stunden vor dem Hauptspiel zu beginnen.

- Sollte an einem Freitag aufgrund Spielverbot wegen Länderspielen, ÖFB-Cup, etc. eine frühere Beginnzeit als die Verbandszeit notwendig sein, gilt dieser Termin nicht als Pflichttermin.

e) Voraussetzungen für die Verschiebung nach dem 20.02./15.07. ist das Einverständnis beider Vereine.

Für die Umbesetzung einer solchen Spielverschiebung wird eine Gebühr von € 50,- vom veranstaltenden Verein eingehoben. Ein Verein ist von dieser Gebühr befreit, wenn die schriftliche Meldung über die Spielverschiebung spätestens am Montag der Vorwoche vor dem beabsichtigten Spieltermin im Sekretariat des BFV eingelangt ist.

f) Eine Möglichkeit zum Spielen am Sonntagvormittag besteht nur dann, wenn auch der Spielpartner schriftlich sein Einverständnis dem BFV bekannt gibt. Bei Absage dieses Termins gilt der Nachmittag desselben Tages als Ersatztermin.

g) Der Spielausschuss kann in Einzelfällen (z.B. bei Nachtragsspielen, Wiederholungsspielen, bei Platzsperrungen, bei Spielverlegungen, bei Konkurrenzveranstaltungen im gleichen Ortsgebiet) und bei Vorliegen besonderer Umstände die Vereine verpflichten, am Sonntagvormittag zu spielen.

h) Wenn der Terminplan es erfordert, können Nachtragsspiele durch den Spielausschuss auch als Flutlichtspiele angesetzt werden, wenn der veranstaltende Verein über eine für Meisterschaftsspiele genehmigte Flutlichtanlage verfügt.

(4) Ersatztermine

a) Die im Meisterschaftsterminkalender festgesetzten Ersatztermine sind für den Meisterschaftsbetrieb unbedingt freizuhalten.

b) Ersatztermine für die Burgenlandliga:

1.) Vereine der Burgenlandliga **ohne** genehmigte Flutlichtanlage:

- Die am Wochenende abgesagten Spiele werden **ab Beginn der Frühjahrsmeisterschaft bis 30. April** und **ab 1. September bis Ende der Herbstmeisterschaft** vom Spielausschuss neu terminiert
- Abgesagte Spiele am Wochenende in der Zeit **vom 1. Mai bis 31. August**, sind am darauffolgenden Dienstag, Verbandszeit 18:00 Uhr, nachzutragen. Bei einer neuerlichen Absage, erfolgt die Neuansetzung durch den Spielausschuss

2.) Vereine der Burgenlandliga **mit** genehmigter Flutlichtanlage:

- Die am Wochenende abgesagten Spiele sind bei einer Entfernung unter 70 km am darauffolgenden Dienstag, Verbandszeit 19:30 Uhr, nachzutragen. Muss das Spiel auch an diesem Tag abgesagt werden, erfolgt die Neuansetzung durch den Spielausschuss. Bei einer Entfernung über 70 km gilt der nächste Ersatztermin für die Kampfmannschaft und die Reservemannschaft als Nachtragstermin.

- c) Können Nachtragsspiele aus dem Herbsdurchgang bis zum Beginn der Frühjahrsmeisterschaft nicht ausgetragen werden, so sind sie spätestens am ersten Ersatztermin der Frühjahrsmeisterschaft anzusetzen.
- (5) Alle Spiele der letzten Frühjahrsrunde, die für den Auf- oder Abstieg von Bedeutung sind, werden für Samstag terminiert, die restlichen Spiele können für Freitag bzw. Sonntag angesetzt werden.
- (6) Zu Allerheiligen (1.11.) kann bei Einigung gespielt werden, am Karfreitag kann bei Einigung ab 19.30 Uhr und am Karsamstag spätestens um 17.00 Uhr gespielt werden.
- (7) Bei Spielabbruch ohne Verschulden eines Vereines gemäß § 30 der ÖFB Rechtspflegeordnung oder bei einer anderen angeordneten Neuaustragung eines Spieles wird der Termin vom Spelausschuss des BFV bestimmt.
- (8) Gegen Entscheidungen des Spelausschusses bezüglich Spiel-, Ersatz- und Nachstragstermine ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 3 Vorsorge für Wettspiele

(1) Ausmaße des Spielfeldes

- a) Für die einzelnen Leistungsstufen sind folgende Mindestausmaße vorgeschrieben:
- Burgenlandliga: 100 m x 64 m
 - 2. Ligen, 1. und 2. Klassen: 90 m x 60 m
- b) Bei Aufstieg wird vom BFV eine Sportplatzkommissionierung durchgeführt.
- c) der Aufstieg in die Burgenlandliga ist einem Verein nur dann möglich, wenn dieser über folgende Mindestinfrastruktur verfügt:
- 1.) Spielfeldgröße wie oben lit. a)
 - 2.) 2 Gästekabinen mit mind. 18m² oder 1 Gästekabine mit mind. 36m² und mindestens 3 Duschen.
 - 3.) Schiri Kabine getrennt von der Mannschaftskabine mit mind. 12m² inkl. Sanitärbereich
 - 4.) Internetzugang im gesicherten Bereich (für Zuschauer nicht zugänglich)
 - 5.) Betreuerbank für mind. 10 Personen mit einem Mindestabstand zur Seitenlinie von 2,5m.
 - 6.) Barrieren: mind. 1,5 m zur Seitenlinie und mind. 3 m zur Torlinie.
 - 7.) ab Sommer 2018: eine kommissionierte Flutlichtanlage. Wer über keine solche verfügt muss eine schriftliche Vereinbarung für eine Ausweichsportanlage, die über ein kommissioniertes Fluchtlicht verfügt, vorlegen.

- d) Weiter gilt für Vereine der Burgenlandliga folgende Anordnung: Jeder Verein muss mindestens 4 Nachwuchsmannschaften, davon mindestens eine Großfeldmannschaft, zur Meisterschaft dem BFV melden. Für eine fehlende Großfeldmannschaft sind € 1.000,- an Strafe an den BFV zu entrichten, für jede weitere fehlende Mannschaft jeweils € 500,-
- e) Weiter gilt für Vereine der Burgenlandliga folgende Anordnung: Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen (fest verankerte Sitzplätze), können bis zu 10 Personen (davon max. 5 Offizielle) auf der Betreuerbank Platz nehmen.

Wenn diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende der Meisterschaft bei dem Verein vorliegen, der nach dem Tabellenrang grundsätzlich aufstiegsberechtigt wäre, bzw. der BFV keine Ausnahmegenehmigung erteilt, so geht das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten Verein mit der entsprechenden Infrastruktur über.

(2) Spiele auf Kunstrasen

- a) Pflichtspiele des BFV auf Kunstrasenplätzen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- i.) Kunstrasen wurde durch den BFV kommissioniert.
 - ii.) Beide Vereine einigen sich, ein Spiel auf Kunstrasenplatz auszutragen.
- b) Das Bespielen von Kunstrasenplätzen ist nur mit Schuhen mit Noppensohlen bzw. speziellen Kunstrasenschuhen gestattet. Die Verwendung von Schuhen mit Schraubstollen ist ausnahmslos verboten und hat der Schiedsrichter Spielern mit solchen Schuhen bzw. Stollen die Teilnahme am Spiel zu verwehren.

(3) Spielfeldabgrenzungen

- a) Die Spielfelder der Burgenlandliga müssen mit einer geschlossenen, stabilen Barriere umgeben sein, die hinter dem Torraum von den Torlinien mindestens 3 m, ansonsten mindestens 1,5 m von den Tor- und Seitenlinien entfernt sein soll. Die Spielfelder in den übrigen Leistungsstufen müssen eine stabile Barriere hinter den Torlinien aufweisen, die hinter dem Torraum von der Torlinie mind. 3 m entfernt sein muss.
- b) Ist die Spielabgrenzung hinter dem Torraum nicht mindestens 3 m entfernt, so hat der veranstaltende Verein dafür zu sorgen, dass sich bis zur Strafraumbegrenzung an den Torlinien niemand aufhält. Der Schiedsrichter hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen und, falls erforderlich, vom Ordnerdienst durchsetzen zu lassen. Bei Verstoß ist der Verein zu bestrafen.

(4) Flutlicht

a) Spiele bei Flutlicht

Pflichtspiele bei Flutlicht sind gestattet, wenn die Anlage für Flutlichtspiele einen Mindestmittelwert Emed von 150 Lux (empfohlener Wert beträgt 250 Lux) aufweist.

Dies gilt nur bis zur nächsten notwendigen Überprüfung.

Bei neuen Flutlichtanlagen oder nach notwendigen Überprüfungen muss die Flutlichtanlage einen Mindestmittelwert Emed von **200 Lux** aufweisen.

In Kraft tritt diese Änderung ab Sommer 2018, spätestens jedoch bei der ersten darauffolgenden periodischen Überprüfung.

Die Gleichmäßigkeit der Beleuchtung muss folgendes Verhältnis mindestens erfüllen:

Emin : Emed (Mittelwert) 1:2 und Emin : Emax 1:3,5

Die Flutlichtanlage muss durch den BFV kommissioniert sein und die Überprüfungen gemäß d) erfüllt sein. Die Verbandszeit wird vom Spielausschuss festgelegt, andere Beginnzeiten sind einvernehmlich möglich.

b) Verhalten bei Defekt des Flutlichtes

Bei Defekt des Flutlichtes bei Spielbeginn und bei Spielunterbrechungen, die wegen Ausfall des Flutlichts erfolgen, darf das Spiel frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann der Schaden innerhalb dieser Zeit behoben werden, ist das Spiel fortzusetzen. Kann der Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, so hat der Schiedsrichter zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen. Über den endgültigen Abbruch eines Spieles wegen Beleuchtungsdefekt entscheidet ausschließlich der amtierende Schiedsrichter.

c) Flutlichtzuschaltung

Wenn es trotz Einhaltung der letzten Verbandszeit notwendig ist, das Flutlicht einzuschalten bzw. wenn ein zur festgelegten Verbandszeit begonnenes Pflichtspiel wegen plötzlich eintretender Dunkelheit in seiner Fortführung gefährdet ist, dann hat der amtierende Schiedsrichter zu beurteilen, ob die Einschaltung des Flutlichtes notwendig ist bzw. ob durch eine von ihm angeordnete Einschaltung einer nicht kommissionierten Anlage die Beleuchtungsverhältnisse eine reguläre Fortführung des Spieles zulassen.

d) Wartung und Überprüfung

Für Flutlichtanlagen ist alle 5 Jahre – **vor Beginn der Meisterschaft** – ein Überprüfungsbericht von einem konzessionierten Elektronunternehmen vorzulegen, der die Wartung und die ausreichende Beleuchtungsstärke bestätigt. Sollten bei dem vorgelegten Prüfbericht Zweifel bestehen, kann der BFV eine Überprüfung von einem externen Fachmann - zu Lasten des jeweiligen Vereines - durchführen lassen.

(5) Spielbericht – Online-Spielbericht (OSB)

- a) Der veranstaltende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass ein funktionierendes Endgerät mit Internetverbindung für die Abwicklung des Online-Spielberichts (OSB) am Sportplatz (Schiedsrichterkabine) zur Verfügung steht.
- b) Die Spielercards sind dem Schiedsrichter vor Spielbeginn von den Vereinen unaufgefordert und in der Reihenfolge der Aufstellung des OSB sortiert auszuhändigen.

- c) Falls das Spiel von einem gem. § 17 der Meisterschaftsregeln des ÖFB betrauten Spielleiter geleitet wird, hat jener Verein, der den Spielleiter stellt, dafür zu sorgen, dass der OSB unmittelbar nach dem Spiel ordnungsgemäß abgeschlossen wird. Das Passwort des Schiedsrichters wird ersetzt durch das (nochmalige) Eingeben des Passwortes des Heimvereines.
- d) Eine Verweigerung der Durchführung über das Netzwerk während der Meisterschaft kann bis zum Ausschluss des Vereines von der Meisterschaft führen.
- e) Die Frist bis zur automatischen Spielbeglaubigung beträgt 7 Tage.

(6) Technische Zone

Auf der Laufbahn oder am Spielfeld dürfen sich weder Funktionäre noch Zuschauer aufhalten. Die Vereine haben Sorge zu tragen, dass für Funktionäre, Trainer, Masseur und Ersatzspieler acht fest verankerte Plätze in Form von Bänken vor der Publikumsabgrenzung bereitstehen (in der Burgenlandliga dürfen sich **10** Personen (davon max. 5 Offizielle), dort aufhalten). Funktionäre, Trainer, Masseur oder Arzt sind „Teamoffizielle“ und diese müssen vor Spielbeginn im Online-Spielbericht eingetragen werden und haben sich entsprechend dem jeweiligen aktuellen IFAB-Regelwerk, Punkt „Technische Zone“, zu verhalten.

(7) Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung

Während des Spieles muss auf der Sportanlage ein Erste-Hilfe-Koffer (Tasche), sowie eine Tragbare vom Heimverein bereitgestellt werden.

§ 4 Spielaustragung

(1) Spielabsagen und Wettspielverlegungen

- a) Vereine, die ihre Spiele der Kampfmannschaft am festgelegten Termin zur festgelegten Zeit beginnen, sind im Sinne der Meisterschaftsregeln von der Gegnerverständigung und Schiedsrichteranforderung befreit.
- b) Wird der eigene oder ständig angemietete Sportplatz geändert, dann ist der platzwählende Verein verpflichtet, seinen Gegner davon durch eingeschriebenen Brief oder durch Intramail („Fußball-Online“-System) schriftlich zu verständigen. **Der Gastverein muss bis spätestens am Freitag der Woche von dem neuen Spielort verständigt sein.**

Die Verständigung hat zu enthalten:

Tag und Zeit des Spieles sowie Sportplatz mit genauer Anschrift. Für die Umbesetzung einer solchen Spielortverlegung wird eine Gebühr von € 50,- eingehoben. Ein Verein ist von dieser Gebühr befreit, wenn die schriftliche Meldung über die Spielortverlegung spätestens am Montag der Vorwoche vor dem beabsichtigten Spieltermin im Sekretariat des BFV eingelangt ist. Die Fristen für die Verständigung des Gegners (s.o.) bleiben aufrecht.

- c) Die Rückverlegung von Meisterschaftsspielen darf grundsätzlich nicht bewilligt werden.

(2) Unbenutzbarkeit des Spielfeldes

a) **Absage vor dem Spieltag:**

Siehe § 15 der Meisterschaftsregeln des ÖFB

b) **Absage am Spieltag**

Falls die Witterungsverhältnisse am Spieltag befürchten lassen, dass das Spielfeld nicht bespielbar sein wird, hat ein Schiedsrichter aus der Liste der „**Kommissionierungs- und absageberechtigten Schiedsrichter**“ (s. BFV-Handbuch, Abschnitt „Schiedsrichter“) das Spielfeld so rechtzeitig zu kommissionieren, dass der anreisende Verein noch vor seiner Abreise zum Hauptspiel verständigt werden kann.

Die Verständigung des Gegners über die Absage muss durch den Kommissionierungs- und absageberechtigten Schiedsrichter, oder den nominierten Schiedsrichter erfolgen,

Eine erfolgte Spielabsage muss im „Fußball-Online“-System durch den nominierten Schiedsrichter bestätigt werden.

(3) Spielabbrüche nach höherer Gewalt (Restspielzeit):

Wird ein Pflichtspiel aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen Gründen ohne Verschulden eines der beiden Vereine abgebrochen, so entscheidet über die Notwendigkeit einer Neuansetzung der Beglaubigungsausschuss. Hierbei ist zu überprüfen, ob in der restlichen Spielzeit eine entscheidende Änderung hätte herbeigeführt werden können.

Erfolgt keine Beglaubigung eines solchen Spieles, so ist es zur Austragung der restlichen Spielzeit neu anzusetzen, wobei das Abbruch- und das Wiederholungsspiel zusammen als ein Pflichtspiel gelten. Alle ausgesprochenen Disziplinarstrafen des ersten (abgebrochenen) Spieles werden im neuen (restlichen) Spiel übernommen. Sofern eine Mannschaft aufgrund von Disziplinkarten zum Zeitpunkt des Abbruches dezimiert war, muss mit derselben (dezimierten) Spielerzahl das Spiel fortgesetzt werden. Teilnahmeberechtigt an diesem Spiel (restliche Spielzeit) sind alle an diesem Tage meisterschafts- und einsatzberechtigten Spieler.

In allen unvorhergesehenen und nicht angeführten Fällen entscheiden die vorgesehenen Instanzen des BFV.

Disziplinkartenauswirkungen bei Restspielzeit (gültig für Pflichtspielsperren und Zeitstrafen):

* Ausschluss erfolgt vor dem abgebrochenen (ersten) Spiel:

Das abgebrochene Spiel wird für die Verbüßung der Pflichtspielsperre angerechnet, der Spieler ist aber für das neue Spiel (Restspielzeit) gesperrt!

* Ausschluss erfolgt in dem Spiel, welches abgebrochen wird:

Sperre wird bei den nächsten Pflichtspielen verbüßt, der Spieler ist bei der Restspielzeit suspendiert, seine Mannschaft muss das Spiel dezimiert fortsetzen.

* Ausschluss erfolgt in einem Spiel zwischen abgebrochenem Spiel und Austragung der Restspielzeit:

Eine Sperre kann nur durch beglaubigte, zur Gänze ausgetragene Spiele verbüßt werden; der Spieler ist bei Austragung der Restspielzeit spielberechtigt.

* Verwarnungssperre für das abgebrochene Spiel:

Der Spieler ist für das erste (abgebrochene) Spiel und für die Restspielzeit gesperrt.

* Spieler erhält in einem abgebrochenen Spiel eine gelbe Karte:

Die Registrierung und Wertung erfolgt erst nach Absolvierung der Restspielzeit (weil durch eine evtl. rote Karte die vorangegangene gelbe Karte aufgehoben wäre).

* Verwarnung zwischen abgebrochenem Spiel und Austragung der Restspielzeit:

Verwarnungssperren gelten für das nächste, zur Gänze auszutragende Pflichtspiel, der Spieler kann somit in der Restspielzeit eingesetzt werden.

Schiedsrichtergebühren:

Der Schiedsrichter (auch Assistenten) erhält beim abgebrochenen Spiel die volle Schiedsrichtergebühr; bei der Austragung der Restspielzeit die Hälfte davon.

Spielertausch:

Die Bestimmungen für den Spielertausch gelten für das gesamte Spiel (d.h. Spielertausch aus abgebrochenem Spiel und Spielertausch aus Restspielzeit werden addiert = 3 Spieler gesamt).

Fahrtkosten und Eintrittspreise:

a) Bei Austragung der Restspielzeit erhält der anreisende Verein € 1,10 pro km auf der kürzesten Strecke.

b) Der platzwählende Verein hat das Recht, bei der Austragung der Restspielzeit ein Eintrittsgeld bis zur Höhe von 50 % der vorgeschriebenen Eintrittsgebühren zu verlangen.

Detailfragen:

* Kann ein bereits getauschter Spieler (vom abgebrochenen Spiel) bei der Spielfortsetzung (Restspielzeit) wieder zum Einsatz gebracht werden?

NEIN!

* Wer hat Anstoß?

Platzwahl und Anstoß werden durch Losentscheid neuerlich festgelegt.

* Ist für die Restspielzeit ein neuer Spielbericht auszufüllen?

JA - der für die Restspielzeit vorgesehene Online-Spielbericht Für die Einhaltung dieser Bestimmungen (Spielertausch etc.) ist der Verein verantwortlich.

In allen Zweifels- und Streitfällen entscheidet der Spielausschuss über die Ansetzung der Ersatzspiele.

(4) Kältebestimmung

Die Vereine des BFV sind verpflichtet, auch bei Minusgraden anzutreten. Allein der Schiedsrichter kann bei niedrigeren Temperaturen als minus 6° C (bei Spielbeginn) das Meisterschaftsspiel abzusagen. Sind jedoch beide Vereine mit der Durchführung des Pflichtspiels einverstanden, ist das Spiel auch bei niedrigeren Temperaturen als minus 6° C durchzuführen und dem Ergebnis entsprechend zu werten.

(5) Platzwahl

- a) Die im Auslosungsplan erstgenannten Vereine haben im Herbst das Heimrecht.
- b) Es darf kein Verein beide Meisterschaftsspiele auf dem Platz des Gegners zur Austragung bringen. Ausnahmen kann der Vorstand des BFV genehmigen.
- c) Ein Platzwahltausch ist im Allgemeinen nur mit Zustimmung des Spielausschusses gestattet. Ein kurzfristiger Platzwahltausch bei Hinspielen (das Rückspiel ist dann auf dem Platz des Gegners durchzuführen) bzw. die Verlegung des Wettspieles auf einen neutralen Platz unter Wahrung des Platzwahlrechtes des Heimvereines ist gestattet.
- d) Bei einer vom STRUMA verhängten Platzsperre hat der betroffene Verein einen Ausweichplatz bereitzustellen. Gelingt ihm dies trotz nachweislichen Bemühens nicht, hat der betroffene Verein dem Spielausschuss drei Plätze, die für seine Leistungsstufe kommissioniert sein müssen, als Austragungsort seiner Pflichtspiele vorzuschlagen. Die Plätze müssen in angemessener Entfernung vom Vereinssitz liegen und sollen dem anreisenden Spielpartner keine wesentlichen Mehrauslagen verursachen. Die Vereine, auf deren Plätze solche Spiele zur Austragung angesetzt werden, sind verpflichtet, den Platz gegen eine Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Vergütung beträgt für die Platzbenützung und für die Bereitstellung der Umkleieräume samt der darin befindlichen Einrichtungen 10% der Bruttoeinnahmen abzüglich der öffentlichen Abgaben, mindestens jedoch € 150,-. Die Überlassung des Platzes kann vom Platzbesitzer verweigert werden, falls die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Austragung des Spieles ein nicht wiedergutzumachender Schaden verursacht werden könnte. Der Spielausschuss setzt die Spiele endgültig an, wobei erforderlichenfalls ein anderer als einer der vorgeschlagenen Plätze bestimmt werden kann. Wenn der Platzbesitzer und der von einer Platzsperre betroffene Verein am gleichen Termin Platzwahl haben, kann entweder auf einen anderen Platz ausgewichen oder als Doppelspiel angesetzt werden. Es hat jedenfalls der Platzbesitzer ohne Rücksicht auf die Klassenzugehörigkeit den Vorrang. Im Falle eines Doppelspieles können die Reservespiele entfallen, wobei diese Spiele mit 0:0, 0 Punkte zu beglaubigen sind. Hier haben die Schiedsrichter bei evtl. Benutzbarkeit des Spielfeldes auf größtmögliche Schonung des Spielfeldes Bedacht zu nehmen.
- e) In besonderen Fällen, z.B. lange Unbenutzbarkeit des Spielfeldes infolge Hochwasser, Schnee, Vermurung, Spielfeldrenovierung u. dgl. kann der Spielausschuss zur

Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Meisterschaft die betreffenden Vereine verpflichten, ihre Pflichtspiele auf einem anderen Spielplatz auszutragen; vorstehender lit. d.) ist sinngemäß anzuwenden.

- f) Die Vereine haben ein Recht auf Ansetzung von Doppelspielen. In der Regel haben jene Vereine, die der höheren Leistungsstufe angehören, das Recht auf die letzte Verbandszeit. Bei Einspruch eines anreisenden Vereines entscheidet der Spielausschuss nach Anhören der Beteiligten sowie des Ligaobmannes oder der zuständigen Gruppenobmänner. Die Reservespiele haben in diesem Fall vor den Hauptspielen stattzufinden.
- g) Bei Doppelspielen ist das erste Spiel der Kampfmannschaft mindestens 105 Minuten vor der letzten Verbandszeit anzusetzen.

§ 5 Klassenstärke, Auf- und Abstiegsregelungen

(1) Klassenstärke

- a) Der Burgenliga gehören 16 Vereine an. Aus der Burgenlandliga haben in der Regel die drei letztplatzierten Vereine in die betreffenden 2. Ligen abzustiegen. Die Zahl der absteigenden Vereine erhöht oder vermindert sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus den 2. Ligen und der Regionalliga Ost die festgelegte Vereinszahl (16 Vereine) über- oder unterschritten wird.
- b) Die Klassenstärke der 2. Ligen, der 1. Klassen sowie der 2. Klassen richtet sich nach der Zahl der einer Gruppe (Nord, Mitte und Süd) zugehörigen Vereine. Entsprechend dieser Zahl gilt folgende verbindliche Regelung der Klassenstärke:

i. Gruppe Nord											
2. Liga	14	14	14	14	14	15	16	16	16	16	16
1. Klasse	12	13	14	14	14	14	14	15	16	16	16
2. Klasse	12	12	12	13	14	14	14	14	14	15	16
Grundzahl	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48

ii. Gruppe Mitte											
2. Liga	14	15	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1. Klasse	12	12	12	13	14	14	14	15	16	16	16
2. Klasse	12	12	12	12	12	13	14	14	14	15	16
Grundzahl	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48

Sollte die Grundzahl 48 überschritten bzw. die Grundzahl 38 unterschritten werden, ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Klasseneinteilung vorzunehmen.

iii. Gruppe Süd											
2. Liga	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
1. Klasse	14	14	14	14	14	15	16	16	16	16	16
2. Klasse	24	25	26	27	28	28	28	29	30	31	32
Grundzahl	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64

Die Vereine der 2. Klassen sind in zwei 2. Klassen (A Süd und B Süd) zu verteilen. Die Vereinszahl der 2 Klassen darf sich max. um 2 unterscheiden. Kriterium für die Verteilung sind regionale Gesichtspunkte. Sollte die Grundzahl 64 überschritten bzw. die Grundzahl 54 unterschritten werden, ist der Vorstand ermächtigt, eine neue Klasseinteilung vorzunehmen.

(2) Aufstiegsbestimmungen

- a) Grundsätzlich haben die Meister das Recht des Aufstiegs in die nächsthöhere Leistungsstufe
- b) Der Meister der Burgenlandliga steigt in die Regionalliga Ost auf, die Meister der 2. Ligen Nord, Mitte und Süd in die Burgenlandliga, der Meister der 1. Klasse Nord in die 2. Liga Nord der Meister der 1. Klasse Mitte in die 2. Liga Mitte und der Meister der 1. Klasse Süd in die 2. Liga Süd, die Meister der 2. Klassen in die zugehörige 1. Klasse
- c) Zusätzliche Aufsteiger können sich nur gem. Abs. 4 ergeben

(3) Abstiegsbestimmungen

- a) Der Letztplatzierte jeder 2. Liga und jeder 1. Klasse hat immer abzustiegen. Der Abstieg erfolgt immer in jene Klasse, aus der der Verein seinerzeit aufgestiegen ist.
- b) Zusätzliche Absteiger können sich nur gem. Abs. 4 ergeben.

(4) Erreichen der Klassenstärke – Zusätzliche Auf- und Abstiege

- a) Nach Durchführung der Auf- und Abstiege gem. Abs. 2 und 3 sind folgende Vereine ebenfalls aufstiegsberechtigt und ist dieser Aufstieg zwecks Erreichen der Klassenstärke lt. Tabelle gegebenenfalls durch entsprechende Abstiege zu kompensieren:
 - i.) Die Zweitplatzierten aller 1. Klassen steigen in die für sie zugehörige 2. Liga auf.
 - ii.) Die Zweitplatzierten der 2. Klasse Nord und Mitte steigen in die für sie zugehörige 1. Klasse auf.
- b) Der Aufstieg eines Zweitplatzierten findet nicht statt, wenn sich dadurch mehr als drei Absteiger ergeben würden.

c) Die endgültige Klassenstärke lt. Tabelle ist für jede Gruppe gesondert durch zusätzliche Auf- bzw. Absteiger zu erreichen.

d) Durchführung einer Qualifikation

Ist aus sportlichen Gründen zu Abs. 4 lit. a bis c) eine Qualifikation erforderlich, sind von den zwei betroffenen Vereinen zwei Spiele auszutragen, die nach Meisterschaftsregeln zu werten sind. Die Platzwahl für das erste Spiel wird vom Spielausschuss durch das Los bestimmt. Sollte nach Beendigung des 2. Spieles die Punkteanzahl und die Tordifferenz gleich sein (auswärts erzielte Tore zählen **nicht** doppelt), so ist nach einer Pause von 10 Minuten das zweite Spiel um 2x15 Minuten zu verlängern. Die gelben Karten, aus der Meisterschaft, werden mitgenommen!

Ergibt auch das Nachspiel keine Entscheidung, wird der Sieger durch Strafstoßschies- sen nachfolgenden Bestimmungen ermittelt: Die Torschüsse von der Strafstoßmarke (Nachschuss ist nicht gestattet) werden nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt: Fünf Spieler jeder Mannschaft schießen abwechselnd mit der Gegenpartei einen Torschuss von der Strafstoßmarke auf das gleiche Tor, welches der Schiedsrichter auswählt. Die Auswahl des Tormannes aus der Mannschaft ist frei, dieser kann auch ausgewechselt werden. Sollte während des Spieles oder in der Verlängerung das Ersatzspielerkontingent noch nicht erschöpft sein, darf auch während der Torschüsse von der Strafstoßmarke der Tormann bei Verletzung noch getauscht werden. Der Schiedsrichter ermittelt durch Losen die beginnende Mannschaft. Sieger ist jene Mannschaft, welche die meisten Tore erzielt hat. Ist nach einem Durchgang die Torzahl gleich, so hat jede Mannschaft einen weiteren teilnahmeberechtigten Spieler aus Mitte zu bestimmen. Dieser Vorgang wird solange wiederholt, bis eine Entscheidung gefallen ist. Erst dann, wenn alle Spieler beider Mannschaften beteiligt waren und das Resultat noch immer unentschieden ist, darf ein Spieler zum zweiten Mal herangezogen werden. Es dürfen nur jene Spieler verwendet werden, die mit oder ohne Erlaubnis des Schiedsrichters das Spielfeld verlassen oder bis zum Schlusspfiff am Spiel teilgenommen haben. Eine Nominierung der fünf ersten Spieler je Mannschaft ist nicht notwendig.

Spieltermin für die Relegationsspiele ist der nach Ende der Meisterschaft darauffolgende Freitag (HS) und Sonntag (RS). Ein Ersatztermin wird vom Spielausschuss fixiert

(5) Aufstiegsverzicht

a) Ein Verein, der Meister wurde und durch die Lasten des Aufstiegs in seinem Weiterbestand gefährdet wäre, kann auf den Aufstieg verzichten.

b) Ein Aufstiegsverzicht muss bis 20. Mai schriftlich an den Verband gemeldet werden. Die Verzichtserklärung muss außer vom Obmann(Stellv.) auch vom Schriftführer(Stellv.) gefertigt sein und die Vereinsstampiglie tragen. Ein solcherart gemeldeter Verzicht kann nicht widerrufen werden.

c) Wenn ein aufstiegsberechtigter Verein auf den Aufstieg verzichtet treten folgende Sanktionen in Kraft:

- 1) Rückreihung an die letzte Stelle und Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse. Der Verein zählt im 1. Jahr in der nächstniedrigeren Spielklasse nicht zur Grundzahl, d.h. diese Klasse wird um einen Verein erhöht. Der Verein wird für die Folgesaison mit Minuspunkten belegt (Anzahl siehe Punkt 4). Das Aufstiegsrecht geht an den nächstplatzierten Verein über. Verzichtet dieser auch, wird er nicht bestraft.
- 2) Aufstiegsberechtigte Vereine der 2. Klassen verbleiben in ihrer Spielklasse, werden in der Folgesaison mit Minuspunkten (Anzahl siehe Punkt 4) belegt und dürfen in den kommenden 3 Saisonen nicht aufsteigen.
- 3) In der Folgesaison keine Teilnahme am ÖFB-Cup.
- 4) Die Anzahl der Minuspunkte errechnet sich anhand der teilnehmenden Vereine der Spielklasse, in die der Vereine eingereiht wird (inkl. dem betroffenen Verein).
 - 18 Vereine (34 Spiele) - 14 Punkte
 - 17 Vereine (32 Spiele) - 13 Punkte
 - 16 Vereine (30 Spiele) - 12 Punkte
 - 15 Vereine (28 Spiele) - 11 Punkte
 - 14 Vereine (26 Spiele) - 10 Punkte
 - 13 Vereine (24 Spiele) - 9 Punkte
 - 12 Vereine (22 Spiele) - 8 Punkte
 - Bei anderen Klassenstärken analog.
- 5) Der Vorstand kann weitere Sanktionen verhängen.

(6) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

- a) Sollte ein Verein aus wirtschaftlichen oder sportlichen Gründen eine Versetzung in eine niedrigere Spielklasse beantragen, so hat der Verbandsvorstand diesem Ansuchen entsprechen; ein Anspruch eines Vereines auf Einteilung in eine bestimmte Spielklasse besteht jedoch nicht.
- b) Das Ansuchen um Versetzung muss bis 20. Mai schriftlich an den Verband gerichtet werden. Es muss die Vereinsstampiglie enthalten und vom Obmann und Schriftführer unterfertigt sein. Bei Fristversäumnis erfolgt eine Versetzung in die letztmögliche Spielklasse.
- c) Nach stattgebender Beschlussfassung durch den Verbandsvorstand ist ein Widerruf durch den Verein ausgeschlossen.
- d) Über die sportlichen Folgen und über die Klassenstärke in den einzelnen Klassen entscheidet der Verbandsvorstand. Grundsätzlich soll bei einem genehmigten Versetzungsansuchen ein anderer Verein nicht zum Abstieg verurteilt werden.

(7) Ausscheiden eines Vereines

Vereine, die an der Meisterschaft teilgenommen haben und während oder am Ende der Meisterschaft aus dem Spielbetrieb ausscheiden (ausgeschlossen werden, 1b Mannschaften deren Regionalligamannschaft absteigt, Bildung einer Spielgemeinschaft, ...) werden an die letzte Stelle der Tabelle gereiht. Stellt ein Verein den Spielbetrieb ein, so muss er dies bis spätestens 20. Mai dem BFV schriftlich bekanntgeben. Sollte diese Meldung nicht bis zur Klasseneinteilung erfolgen, erfolgt keine Rückreihung in der Tabelle. Es wird Auf- und Abstieg und die Klassenneueinteilung unter

Mitberücksichtigung des ausgeschiedenen Vereines abgewickelt und der betreffende Verein dann aus der Klasse herausgenommen, der er zugeteilt wurde.

Die Grundzahl der betreffenden Gruppe vermindert sich um den ausgeschiedenen Verein erst mit Beginn des Spieljahres, an dem dieser Verein nicht mehr an der Meisterschaft teilnimmt.

(8) Neueintritt eines Vereines

Vereine, die neu an der Meisterschaft teilnehmen wollen (Neuaufnahme und Wiederaufnahme des Spielbetriebes nach Enthebung, Sperre oder Ausschluss, Beendigung einer Spielgemeinschaft – Frist für die Bekanntgabe ist spätestens 20. Mai), werden durch Beschluss des Vorstandes grundsätzlich der niedrigsten Leistungsstufe Klasse zugeteilt. Die Verteilung der Vereine in der jeweiligen Gruppe erfolgt vorerst unter den Voraussetzungen, wie die Meisterschaft im Spieljahr vor Aufnahme des Vereines begonnen hat. Zur Grundzahl der jeweiligen Gruppe wird ein neu eingetretener Verein dann zugezählt, wenn er mehr als die Hälfte seiner Meisterschaftsspiele im ersten Spieljahr absolviert hat.

(9) Änderungen

Der Vorstand des BFV kann Änderungen in den Auf- und Abstiegsbestimmungen mit 2/3-Mehrheit beschließen.

§ 6 Reservemeisterschaften

(1) Durchführung

Im Bereich des BFV wird eine Reservemeisterschaft durchgeführt.

(2) Klasseneinteilung

- a) Die Reserve spielt immer in der Leistungsstufe, welcher die erste Mannschaft eines Vereines angehört.
- b) Die Reserve hat mit der ersten Mannschaft auf- und ab zu steigen.

(3) Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Abwicklung hat nach den geltenden Meisterschaftsbestimmungen des ÖFB zu erfolgen.
- b) Bei diesem Bewerb dürfen sieben Ersatzspieler nominiert und auch eingesetzt werden. Rücktausch ist zugelassen, die Anzahl der gesamten Tauschvorgänge darf sieben nicht überschreiten.
- c) Das Reservespiel muss 2 Stunden vor Beginn der Kampfmannschaft stattfinden. Im beiderseitigen Einvernehmen, kann das Spiel im Anschluss durchgeführt werden.

- d) Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten. Bei Verzögerungen sind jene Spiele resultatgemäß zu beglaubigen, welche mindestens 2 x 35 Minuten, oder mindestens 70 Minuten dauerten, um die Beginnzeit der Kampfmannschaft nicht zu beeinträchtigen.
- e) Spieleitung: Die Spieleitung von Reservespielen im Meisterschaftsbewerb obliegt dem nominierten Verbandsschiedsrichter. Wenn für das Spiel kein Verbandsschiedsrichter besetzt wurde, ist gem. § 17 der Meisterschaftsregeln vorzugehen. In diesem Fall darf das Spiel nur von einem Schiedsrichter geleitet werden.

(4) In folgenden Fällen muss das Reservespiel nicht ausgetragen werden:

- a) Findet ein Kampfmannschaftsspiel nicht an einem der für die jeweilige Spielklasse gültigen Pflichttermin statt kann das Reservespiel im beiderseitigen Einverständnis entfallen, wenn die beiden Vereine mehr als 30 km entfernt sind.
- b) Wenn aufgrund von Länderspielen, ÖFB-Cup etc. die Beginnzeit eines Kampfmannschaftsspiels an einem Pflichttermin abseits von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen vor die Verbandszeit vorverlegt werden muss.

(5) Bei Schlechtwetter kann, um das Spielfeld für das Spiel der Kampfmannschaften zu schonen, der veranstaltende Verein das Reservespiel absagen, wenn kein Verbandsschiedsrichter für das Reservespiel nominiert worden ist.

(6) Nachtrag abgesagter Reservespiele

- a) Wegen Schlechtwetter abgesagte Reservespiele müssen in der Burgenlandliga innerhalb einer 70 km-Grenze nachgetragen werden. Alle übrigen abgesagten Reservespiele können in beiderseitigem Einverständnis unter Beachtung nachstehender Auflagen **mit Wertung** nachgetragen werden.

Für beide Fälle gilt:

- Die Spiele sind innerhalb von 14 Tagen ab dem ursprünglichen Termin auszutragen
- Im Nachtragsspiel sind jene Spieler nicht spielberechtigt, die im betreffenden Spiel der Kampfmannschaft von Spielbeginn an eingesetzt waren.
- Ein Nachtragen abgesagter Spiele der letzten beiden Runden der Frühjahrsmeisterschaft wird nicht gewertet.
- Das Nachtragsspiel muss jedenfalls von einem Verbandsschiedsrichter geleitet werden (auch wenn ursprünglich kein Verbandsschiedsrichter besetzt war)

- b) Nicht nachgetragene Spiele werden, sofern kein Verfahren eingeleitet wurde, mit 0:0 und 0 Punkten beglaubigt.

(7) In allen in diesen Durchführungsbestimmungen der Reservemeisterschaft des BFV nicht geregelten Angelegenheiten und in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des BFV.

(8) Die Meister der Reservemeisterschaft erhalten nach Abschluss der Meisterschaft eine Meisterurkunde.

§ 7 Spielberechtigung - Stammspieler und Verbandsspieler

- a) Die nachstehenden Verpflichtungen gelten für alle Leistungsstufen des BFV für die Kampfmannschaften ausgenommen 1b Mannschaften.
- b) In allen Leistungsstufen sind auf dem Online-Spielbericht pro Verein mindestens 11 Spieler mit Status zu nominieren (Stammspieler und Verbandsspieler), davon mindestens 5 Spieler mit dem Status Stammspieler. Werden weniger als 11 Spieler nominiert, so müssen neben Verbandsspielern jedenfalls fünf Stammspieler genannt werden.
- c) Stammspieler ist und bleibt ein Spieler, der zwei zusammenhängende Jahre bei einem Verein gemeldet ist oder die Gesamtmeldedauer bei einem Verein insgesamt 3 Jahre beträgt.
- d) Verbandsspieler ist ein Spieler, der insgesamt 5 Jahre bei Vereinen des ÖFB gemeldet war. Für die Anrechnung muss die Meldezeit mindestens 6 Monate betragen.
- e) Jeder Nachwuchsspieler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gilt durch die Erstanmeldung für den Stammverein als Stammspieler. Dies gilt auch für Nichtösterreicher.
- f) Die Kennzeichnung der Statusspieler auf dem Online-Spielbericht erfolgt automatisch. Für die Überprüfung der Richtigkeit sind die Vereine verantwortlich.
- g) Bei Nichterfüllung der Bestimmung ist das Spiel zur Durchführung zu bringen, es ist jedoch mit einer Strafbeglaubigung zu werten und mit einer Geldstrafe wegen Einsatzes eines oder mehrerer unberechtigter Spieler (ab dem 7. Spieler ohne Status) zu werten.
- h) Für 1b-Mannschaften gilt folgende Verpflichtung:
auf dem Spielbericht müssen pro Verein mindestens 10 Spieler mit Status nominiert werden (Stammspieler und Verbandsspieler), davon mindestens 5 Spieler mit dem Status Stammspieler. Werden weniger als 10 Spieler nominiert, so müssen neben Verbandsspielern jedenfalls fünf Stammspieler genannt werden.
- i) Neu gegründete Vereine sind für die ersten beiden Saisons ihrer Meisterschaftsteilnahme vor der verpflichtenden Nominierung von Stammspielern befreit. Die Verpflichtung von der Nominierung von mindestens 11 Spielern mit Status ist mit Verbandsspielern zu erfüllen.

§ 8 Ib-Mannschaften der RLO-Vereine und 2. Kampfmannschaften

(1) Allgemeines:

- a) Die Reserve-Mannschaften der burgenländischen RLO-Vereine werden als Ib-Mannschaft des jeweiligen Vereines in den Landesverband eingegliedert und sollen im ersten Spieljahr der 1. Klasse der jeweiligen Gruppe zugeordnet werden.
- b) Diese Ib-Mannschaften werden bezüglich Grundzahl wie ein neu aufgenommener Verein behandelt.

- c) Die Ib-Mannschaften haben Aufstiegsrecht bzw. Abstiegsverpflichtung. Ein Aufstieg ist bis in die Burgenlandliga möglich. Bei Verzicht einer Ib-Mannschaft auf den Aufstieg geht das Recht des Aufstiegs auf den nächstplatzierten Verein über.
- d) Die Führung einer zusätzlichen Reservemannschaft ist nicht verpflichtend.

(2) Spielberechtigung in der Ib-Mannschaft:

Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der RLO-Mannschaft vor oder nach dem Spiel der 1b-Mannschaft stattfindet.

- a) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) in der RLO-Mannschaft, so ist er
 - 1) in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der 1b-Mannschaft bzw. sofern am selben Spieltag kein Spiel der 1b-Mannschaft stattfindet in dem nächsten Spiel der 1b-Mannschaft
 - 2) und in dem darauffolgenden Spiel der 1b-Mannschaft nicht spielberechtigt.
- b) Für Torleute und jene Spieler, die noch für die **U22** spielberechtigt sind (Stichtag für die Saison **2018/19** ist der 01.01.1997), gilt diese Beschränkung nicht.
- c) Bei spielfreien Terminen und nach Ende der Meisterschaft der RLO-Mannschaft, werden die letzten beiden Meisterschaftsspiele der RLO-Mannschaft herangezogen.
- d) Ist ein Spieler in der RLO-Mannschaft wegen einer Sperre (aus welchen Gründen auch immer) nicht spielberechtigt, so ist er an diesem Spieltag auch in der Ib-Mannschaft nicht spielberechtigt.
- e) Im Fall eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach (2) a) und (2) b) die Einsätze in der Kampfmannschaft des abgebenden Vereins herangezogen (unabhängig von der Spielklasse des abgebenden Vereins).

(3) Definitionen

„Spieltag“: An Wochenenden gilt hierfür Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag, oder ein vom Verband festgesetzter Pflichtspieltermin, wie z.B. Oster- oder Pfingstmontag.

(4) Freikartenregelung

Die gegnerische Mannschaft hat 20 Freikarten zu erhalten.

(5) Eintrittspreise

Für Spiele der Ib-Mannschaften dürfen jene Eintrittspreise verlangt werden, wie sie in der jeweiligen Klasse erlaubt sind, in der die Ib-Mannschaft spielt.

(6) Zweite Kampfmannschaften

- a) Vereine der Burgenlandliga, der 2. Ligen und 1. Klassen können freiwillig mit einer 2. Kampfmannschaft (2. KM) an der Meisterschaft teilnehmen.
- b) Für die Meldungen gelten die Fristen wie für Kampfmannschaften.
- c) Die Regelungen für Ib-Mannschaften (Einsatzberechtigung usw.) gelten sinngemäß.
- d) Ein Aufstieg ist bis in die Spielklasse unterhalb der 1. Kampfmannschaft (1. KM) zulässig. Wäre eine 2. KM zum Aufstieg in die Spielklasse der 1. KM berechtigt, wird dieser Aufstieg sistiert und das Aufstiegsrecht geht auf den nächstplatzierten Verein über. Steigt eine 1. KM in die Spielklasse, in der seine 2. KM spielt, ab, so muss die 2. KM ebenfalls absteigen. Steigt die 1. KM in eine 2. Klasse ab, muss seine 2. KM in der 2. Klasse aufgelöst werden.
- e) Eine Verpflichtung zur Führung einer zweiten Reservemannschaft besteht nicht.

§ 9 Nachwuchsspieler

(1) Begriffsbestimmung

Die „ÖFB-Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb (in der jeweils gültigen Fassung sowie die „Durchführungsbestimmungen für den Nachwuchsfußball im Bereich des BFV“ sind ausnahmslos zu beachten.

(2) Spielberechtigungen in Erwachsenenmannschaften

In Kampf- und Reservemannschaften dürfen Nachwuchsspieler in unbeschränkter Zahl verwendet werden, jedoch nur solche, die am Spieltag das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 10 Wettspielleitungen

(1) Nominierung

- a) Zur Regelung aller Schiedsrichterangelegenheiten besteht als Unterausschuss des BFV der Schiedsrichterausschuss. Ihm ist die Besetzung der Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele übertragen. Hierzu kann er auch Schiedsrichter aus anderen Verbänden des ÖFB oder auch ausländische Schiedsrichter im Rahmen bestehender Abkommen heranziehen, wenn dadurch den Vereinen keine wesentlichen Mehrkosten erwachsen.
- b) Vor Beginn der Herbst- und vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft ist der Schiedsrichterausschuss verpflichtet, dem Vorstand des BFV ein Verzeichnis jener Schiedsrichter zu übermitteln, welche als Ligaschiedsrichter qualifiziert sind. Über Einsprüche der Burgenlandliga hat der Schiedsrichterausschuss zu entscheiden.

- c) Alle übrigen Gruppen können begründete Bedenken gegen die Verwendung eines Schiedsrichters bei ihren Spielen vor Beginn der Meisterschaft dem Schiedsrichter-ausschuss mitteilen, wenn darüber ein Beschluss des Gruppenausschusses vorliegt.
- d) In Streitfällen entscheidet der Vorstand des BFV auf Grund der vorgebrachten Begründungen.
- e) Ablehnungsmöglichkeiten seitens der Vereine, außer der in den vorgenannten lit. b und c, ist nicht gegeben.
- f) Ebenso haben die Vereine kein Recht, für ein Spiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern.

(2) Ausfall des amtierenden Verbandsschiedsrichters

Sollte der nominierte Verbandsschiedsrichter während des Spieles infolge verschiedener unvorhergesehener Umstände nicht in der Lage sein, die Spielleitung selbst fortzusetzen (Verletzung, Unpässlichkeit usw.), so ist das Spiel von einem amtierenden Verbandsassistenten fortzuführen. Falls zwei Verbandsassistenten vom Schiedsrichterkollegium besetzt wurden, hat der höher Qualifizierte den Vorzug. Sind beide Assistenten in der Qualifikation gleich, so hat der den Vorzug, der das Vorspiel nicht geleitet hat. Ist kein Verbandsassistent nominiert, gilt in einem solchen Fall das Spiel als abgebrochen.

(3) Entschädigung

- a) Die Schiedsrichter (und Assistenten) haben Anspruch auf eine Pauschalgebühr.
- b) Die Pauschalgebühr richtet sich nach den jeweils vom Vorstand des BFV genehmigten Sätzen.
- c) Bei Spielen von Vereinen verschiedener Leistungsstufen ist der Satz des höherklassigen Vereines maßgebend. Auch wenn ein Spiel nicht zu Ende geführt wird, besteht Anspruch auf die volle Gebühr.
- d) Die Pauschalgebühr in halber Höhe ist dann zu bezahlen, wenn das Spiel nicht durchgeführt wird, die Anreise des Schiedsrichters aber stattgefunden hat. Dabei ist es ohne Belang, aus welchen Gründen das Spiel nicht ausgetragen wurde.
- e) Findet ein Pflichtspiel nach vorheriger Kommissionierung durch den Verbandsschiedsrichter statt, so hat dieser Anspruch auf die volle Schiripauschale und auf eine vom Verband festgesetzte Kommissionierungsgebühr. Der Verbandsschiedsrichter ist angehalten, die Platzkommissionierung so zeitgerecht vorzunehmen, dass der anreisende Verein zeitgerecht von der Entscheidung der Kommissionierung verständigt werden kann.

(4) Vorgangsweise bei Fehlen des nominierten Schiedsrichters

- a) In diesem Fall sind die Vereine zu der in § 17 der Meisterschaftsregeln des ÖFB vorgesehenen Vorgangsweise verpflichtet, eine Verletzung dieser Bestimmung zieht die Sanktionen nach § 119 der ÖFB Rechtspflegeordnung nach sich.
- b) Ein zu spät zu einem Wettspiel erscheinender Schiedsrichter hat sich mit seinen Ansprüchen auf Spesenvergütung an den Verband zu wenden.
- c) Nicht nominierte Schiedsrichter und Assistenten haben Anspruch auf das Schiedsrichterpauschale abzüglich der Fahrtentschädigung (€ 0,33/km).

(5) Unterbrechung des Wettspiels

Bei Vorbeizug von Begräbnissen und Prozessionen vor und neben Friedhöfen gelegener Sportplätzen sind die Wettspiele zu unterbrechen. Um die Dauer der Unterbrechung ist das Wettspiel zu verlängern.

(6) Sonstige Bestimmungen

- a) Bei Spielen der Kampfmannschaften dürfen 5 Ersatzspieler nominiert werden und sind in den Online-Spielbericht einzutragen, widrigenfalls sind sie nicht spielberechtigt. Von den eingetragenen Ersatzspielern können 3 Spieler während des gesamten Spieles eingetauscht werden.

Die 5 Ersatzspieler sind vor Beginn des Spieles im Spielbericht einzutragen. Ein Rücktausch eines ersetzten Spielers ist nicht gestattet. Der Austausch eines Spielers ist im Spielbericht einzutragen. Daraus ergibt sich nunmehr, dass die Ersatzspieler bei Spielbeginn zwar nicht persönlich anwesend sein müssen, jedoch die Namen der Ersatzspieler im Spielbericht vor Beginn des Spieles aufscheinen müssen. Falls ein Ersatzspieler eingesetzt werden sollte, der wohl im Spielbericht eingetragen ist, jedoch vor dem Spiel nicht anwesend war, so muss er beim Eintritt dem Schiedsrichter gegenüber seine Identität nachweisen (Spielercard oder Lichtbildausweis).

- b) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Identität des Spielers gem. § 24 Meisterschaftsregeln des ÖFB festzustellen. Die Spielercard sind dem verantwortlichen Funktionär des Spielpartners auf dessen Verlangen vorzuweisen. Der Schiedsrichter muss offenkundig unberechtigte Spieler antreten lassen. Dies gilt aber nicht für Spieler, die dem Schiedsrichter unbekannt sind und deren Identität nicht nachgewiesen wird. Der Schiedsrichter hat aber seine Beobachtungen im Spielbericht zu vermerken.
- c) Die Schiedsrichter sind angewiesen, keine Spielercard mehr einzuziehen, wenn ein Spieler ausgeschlossen wird bzw. ein Spieler wegen eines Vergehens außerhalb der Spielzeit angezeigt wird. Eventuell mangelhafte Spielercards (z.B. Ablauf der Befristung, kein aktuelles Foto usw.) sind jedoch einzubehalten und dem BFV zu übermitteln.

§ 11 Durchführung der Wettspiele

(1) Begrüßung

Bei den Spielen aller Mannschaften hat vor Spielbeginn eine Begrüßung (Grußpflicht) zu erfolgen. Dazu stellen sich die Mannschaften, Schiedsrichter und –assistenten auf dem Spielfeld in einer Linie in Richtung Publikum auf und die links vom Schiedsrichter stehende Mannschaft schreitet am Schiedsrichter, den Schiriassistenten und den Spielern der anderen Mannschaft vorbei und reicht jedem die rechte Hand zum Gruß. Nach dem Spiel genügt die Verabschiedung durch die beiden Mannschaftskapitäne.

(2) Spieldauer

- a) Ein Wettspiel von Kampf- und Reservemannschaften dauert 2 x 45 Minuten. Maßgebend für die Feststellung des Zeitablaufes ist allein die Uhr des Schiedsrichters. Bei Spielen von Kampfmannschaften ist außerdem die **Nachspielzeit** durch den Schiedsrichter anzuzeigen.

Dazu ist folgende Vorgangsweise anzuwenden:

- Gegen Ende der regulären Spielzeit jeder Spielhälfte (nach 44 und 89 Minuten) zeigt der Schiedsrichter in der Nähe der Betreuerbänke durch deutliches Zeigen mit den Fingern an, wie viele Minuten er nachspielen lassen wird. Angezeigt wird ab 2 Minuten Nachspielzeit. Sollten sich in der Nachspielzeit weitere Verzögerungen ergeben, so sind diese Verzögerungen ohne weitere Anzeige einzurechnen.
 - Sollten Austauschtafeln vorhanden sein: Ein diesbezüglicher vor Spielbeginn festgelegter Funktionär des Heimvereines, vorzugsweise jene Person, welche üblicherweise auch die Nummerntafeln beim Ersatzspielertausch aufzeigt, teilt den Spielern, Trainern und Zuschauern – nach Anzeige durch den Schiedsrichter – die Mindestnachspielzeit mit, indem er dazu die Nummerntafel für das Anzeigen von Auswechslungen verwendet.
- b) Für Nachwuchsspiele, Hallen- und Frauenfußballspiele sowie für die Schulsportbewerbe gelten die diesbezüglichen Bestimmungen.

(3) Halbzeitpause

Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause von maximal 15 Minuten vorgesehen, die nur durch ein Übereinkommen der beiden beteiligten Vereine bei Zustimmung aller Spieler entfallen kann. Der Schiedsrichter hat einem diesbezüglichen Ersuchen zu entsprechen.

(4) Spielerausschlüsse

(Ausnahme: Ausschluss mittels gelb/roter Karte)

- a) Ausgeschlossene Spieler können an der nächsten Sitzung des STRUMA teilnehmen oder können diesem eine schriftliche Stellungnahme zum Ausschluss übersenden, wobei die schriftliche Stellungnahme spätestens bis zur Sitzung im Sekretariat des BFV eingelangt sein muss. Der Suspens bleibt bis zum Ausspruch der Strafe oder Einstellung des Verfahrens durch den STRUMA wirksam.

Der STRUMA-Senat 1 tagt an jedem Donnerstag nach Wochenendmeisterschaftsspielen ab **17.00 Uhr** in Eisenstadt.

Die Sitzungen des STRUMA-Senat 2 finden jeden Donnerstag ab **17.00 Uhr** in Großpetersdorf, **GH Wurglits**, statt.

Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, tagen die Senate am Mittwoch vor diesem Feiertag.

- b) Ausgeschlossene Spieler und jene, gegen die der Schiedsrichter wegen eines Vergehens außerhalb der Spielzeit Anzeige erstattet hat, sind bis zur Urteilsfällung des STRUMA suspendiert und dürfen weder zu Freundschafts- noch zu Pflichtspielen herangezogen werden. Daher dürfen auch Spieler der Reservemannschaft, falls Vorstehendes für sie zutrifft, in der Kampfmannschaft nicht eingesetzt werden.
- c) Ein Spieler, der in irgendeiner Mannschaft ausgeschlossen wird, ist für alle Mannschaften des Vereines gesperrt. Für den Fall, dass eine Sperre von Pflichtspielen ausgesprochen wurde, sind für das Verbüßen der Sperre die Pflichtspiele jener Mannschaft zu zählen, in welcher der Spieler bei Ausschluss oder im letzten Spiel vor der Anzeige – falls die Tat nicht als Spieler gesetzt wurde – tätig war.

Pflichtsperrern gelten jeweils für einen bestimmten Termin. Wenn also etwa ein Spieler in der Kampfmannschaft ausgeschlossen und für Pflichtspiele gesperrt ist und das letzte Pflichtspiel der Kampfmannschaft, für die er gesperrt wurde, an einem Samstag stattfindet, darf der Spieler sonntags nicht in einem Reservemeisterschaftsspiel (oder Spiel einer Ib-Mannschaft) mitwirken.

- d) Bei Ausschlüssen in der Reserve ist der STRUMA ermächtigt, Zeitsperrern zu verhängen.

(5) Verwarnungen

- a) Die Bestimmungen im Kapitel II der ÖFB Rechtspflegeordnung gelten für alle Leistungsstufen des BFV.
- b) In Reservemeisterschaftsspielen haben gelbe und gelb/rote Karten keine über das Spiel hinausgehende Folgewirkung.

(6) Kleidung, Spielnummer und Kennzeichen des Kapitäns

- a) Es gilt § 22 der Meisterschaftsregeln des ÖFB.
- b) Die Vereine sind verpflichtet, im Spielbericht die Spieler mit der richtigen Rückennummer einzutragen.
- c) Der Kapitän ist am linken Oberarm mit einer deutlich erkennbaren, 5 cm breiten Armbinde zu kennzeichnen.
- d) Ohne Spielkleidung oder mit nacktem Oberkörper darf nicht gespielt werden.

(7) Verbandsüberwachung

- a) Verbandsüberwachung kann von jedem Verein angefordert werden.
- b) Der anfordernde Verein hat außer den Fahrtspesen die Überwachungsgebühr zu bezahlen. Dieser anfallende Kostenbeitrag wird dem Verein vom Verband zur Zahlung vorgeschrieben.
- c) Verbandsüberwachungen auf Kosten eines Vereines können auch durch den Vorstand oder den STRUMA angeordnet werden, wenn der Verein den Schutz der Gastmannschaft oder Schiedsrichter gröblich vernachlässigt hat.

§ 12 Finanzielle Bestimmungen

(1) Einnahmen

- a) Die Einnahmen bei Spielen verbleiben zur Gänze dem platzwählenden Verein.
- b) Die Eintrittspreise zu allen Spielen im Bereich des BFV setzt der Vorstand des BFV fest. Vorschläge hiezu können von Gruppen bzw. der Burgenlandliga oder dem Finanzausschuss des BFV eingebracht werden.

(2) Pflichtkarten

- a) Die Anzahl der dem anreisenden Verein zustehenden Pflichtkarten wird durch Burgenlandliga- bzw. Gruppenbeschluss festgelegt.
- b) Fehlt ein solcher Burgenlandliga- oder Gruppenbeschluss, so sind pro antretender Mannschaft 15 Freikarten auszugeben.
- c) Bei Spielen der BVZ-Burgenlandliga sind dem anreisenden Verein 40 Freikarten zu übergeben.

(3) Reisekosten

- a) Die Kosten der Anreise, der Verpflegung und des Aufenthaltes am Spielort gehen ausschließlich zu Lasten des anreisenden Vereines.
- b) Wenn aus irgendwelchen Gründen eine zweite Anreise erforderlich wird (Spielabsage oder Wiederholungsspiel), hat der Gastverein vom platzbesitzenden Verein im Rahmen des Pflichtbewerbes für jeden gefahrenen Kilometer einen vom Verband festgesetzten Betrag zu erhalten.
- c) Verrechnet werden darf nur die kürzeste Strecke vom Wohnort des Gastvereines bis zum Spielort und zurück. Diese Regelung gilt unbeschadet der Platzeinnahmen beim Wiederholungsspiel.

(4) Sonderfälle

- a) Wurde das bereits begonnene Pflichtspiel der Nachwuchsbewerbe sowie der Reserve- oder Kampfmannschaft am festgesetzten Termin vom Schiedsrichter abgebrochen oder wird das Spiel wegen eines Schiedsrichterfehlers im ersten Spiel zur Gänze neu ausgetragen, hat der anreisende Verein Anrecht auf die halben Nettoeinnahmen des Wiederholungsspieles.

Diese Nettoeinnahmen sind wie folgt zu berechnen:

Bruttoeinnahme

abzüglich 10% Spesenanteil für den Platzverein,
abzüglich Kosten der Schiedsrichter und Assistent(en),
abzüglich der Fahrtspesen des Gegners (s. Abs. 3 lit. b)

ergibt **Nettoeinnahme**. Diese Nettoeinnahme ist dann zwischen den Vereinen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Vertreter des anreisenden Vereines haben das Recht der Kassen-, Karten- und Verrechnungskontrolle. Wurde dem Gastverein dieses Recht aus irgendwelchen Gründen nicht zugestanden, hat der Gastverein dies dem BFV anzuzeigen, der von sich aus die Verrechnung vornimmt. Die darüber gefassten Entscheidungen durch den Finanzausschuss des BFV sind für beide Vereine bindend.

- b) Sollte durch behördliche Anordnung oder durch den Verband ein Sicherheitsdienst gestellt werden müssen, so sind die Kosten desselben in die Abrechnung als Ausgabe einzubauen. Andere als die angegebenen Spesen (z.B. Platz- und Zeugwartkosten, Plakatierung, Energiekosten u. dgl.) dürfen nicht in die Abrechnung einbezogen werden.

(5) Pönale Forderung

Tritt ein Verein zum angesetzten Pflichtspiel entweder mit Kampf- oder Reserve Mannschaft oder mit beiden Mannschaften nicht an, so hat der schuldige Verein ein vom Vorstand des BFV festgesetztes Pönale zu bezahlen.

Die Strafverfolgung nach der Rechtspflegeordnung des ÖFB wird unbeschadet der Pönale Forderung durchgeführt.

(6) Kosten des Verfahrens

- a) Für alle im Zusammenhang mit Strafverfahren erwachsenden Reise- und Aufenthaltskosten haben die betroffenen Vereine grundsätzlich selbst aufzukommen.
- b) STRUMA, Finanz- und Protestausschuss des BFV sind berechtigt, zu entscheiden, welcher am Verfahren beteiligte Verein die Fahrtauslagen für Verbandsschiedsrichter sowie für Verbandsfremde zu tragen hat, die auf besondere Veranlassung vorgeladen wurden.
- c) Bei schweren Ausschreitungen mit langwierigen Beweisverfahren trägt die Kosten des Verfahrens im Falle eines Schuldspruches der Verein, dem der verurteilte Spieler oder Funktionär angehört. Im Falle der Einstellung des Verfahrens können dem anzeigenden Verein die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

(7) Verjährung

Alle Forderungen finanzieller Art der Vereine untereinander verjähren mit dem Ablauf von 3 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung. Die Verjährung wird durch Antragstellung an den Finanzausschuss des BFV unterbrochen.

§ 13 Entscheidungen in Fällen, die in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind.

In allen, in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen des Spielbetriebes ist der Spielausschuss ermächtigt, bis zur Einholung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses im Sinne der Meisterschaftsregeln und auf Grund der üblichen Gepflogenheiten eine Entscheidung zu treffen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1.7.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien.